

Lände verbindet. Der Einsatz der Studenten aller Hochschulen, im Zusammenhang mit der sozialistischen Umwälzung dieses Jahres in der Landwirtschaft bedeutet ebenfalls eine solche Verbindung mit der Praxis. Das Ministerium der Justiz hat dazu gern den Studenten die Materialien zur Verfügung gestellt, die es zunächst für Richter und Notare als Anleitung für ihre Arbeit auf dem Lande ausgearbeitet hatte. Die Beteiligung der Studenten des letzten Studienjahres der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ an der Vorbereitung der Richterwahl in den verschiedenen Bezirken ist Ausdruck ihrer Verbindung mit der Praxis. Auch hier hat das Ministerium die Studenten in einem Seminar auf diesen Einsatz vorbereitet.

Es entsprach weiter den Forderungen der Babelsberger Konferenz, daß erfahrene Praktiker die Tätigkeit von Hochschullehrern übernehmen sollten. Demgemäß traten inzwischen z. B. Dr. Hemmerling, ehemals Stellvertreter Vorsitzender des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts, und die Oberrichter am Kammergericht Dr. Hartmann und Frau Ansoerg in den Lehrkörper der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität ein. Wir können feststellen, daß die Vorlesungen, die Vertreter der Justiz- und Staatspraxis jetzt an der Humboldt-Universität halten, einen neuen Charakter tragen und der Aufdeckung des Zusammenhangs zwischen Recht und Gesellschaft dienen.

Durch eine gemeinsame Anordnung des Ministers der Justiz und des Generalstaatsanwalts der DDR vom 1. August 1959⁶ wurde — entsprechend der Empfehlung des V. Parteitag — eine Praktikantenzeit für künftige Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte eingeführt. Diese Anordnung geht davon aus, daß die gegenwärtigen Studienformen, trotz aller Bemühungen um das Neue, noch nicht die volle Verbindung des Studiums mit der gesellschaftlichen Praxis sichern. Entgegen der früher und heute noch in Westdeutschland vorgeschriebenen Referendarzeit wird festgelegt, daß Hauptinhalt der — zeitlich und inhaltlich beweglichen — Praktikantenzeit nicht die Einführung in die juristische Technik, sondern in die gesellschaftliche Praxis ist, wobei die Arbeit in der Produktion, die Mitarbeit in den Kreisausschüssen der Nationalen Front, in den Kreisvorständen der Gewerkschaft und bei den örtlichen Räten diese gesellschaftliche Ausbildung sichern sollen. Es hat sich gezeigt, daß diese Praktikantenordnung zu günstigen Ergebnissen geführt hat und daß die Verbindung der Praktikanten mit den Arbeitern in den Betrieben und ihre politische Arbeit unter den Werk tätigen ihnen eine über die Erfahrungen des Universitätsstudiums hinausgehende Grundlage für ihre künftige Arbeit als Richter oder Staatsanwalt gibt.

Die Verbindung der Wissenschaft mit der juristischen und allgemeinen gesellschaftlichen Praxis machte in den letzten Jahren einen neuen Schritt voran in der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern, Justizpraktikern und Werktätigen aus den Betrieben bei der Ausarbeitung der vom V. Parteitag geforderten neuen Gesetze, d. h. bei der Lösung einer Aufgabe der Staats- und Rechtspraxis. Zur Zeit sind 25 Prozent des Lehrkörpers der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität in die Gesetzgebungsarbeiten einbezogen. Diese Zusammenarbeit hat sich — trotz mancher Schwierigkeiten im einzelnen — im ganzen gesehen als fruchtbar und nützlich erwiesen und bedeutet für alle Beteiligten einen Schritt zur Einheit von praktischer und wissenschaftlicher Arbeit.

III

Wir müssen aber feststellen, daß wir sowohl das Problem der Ausbildung der Juristen als auch das der Arbeitsmethode des sozialistischen Staats- und Rechts-

⁶ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz; 1059, S. 21 (Sondernummer).

Wissenschaftlers unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Praxis und Theorie noch nicht voll befriedigend gelöst haben. Noch nicht gelöst ist vor allem die Frage, in welcher Weise die neuen Lehrprogramme, mit der Praxis verbunden, an die künftigen Staatsfunktionäre, Richter und Staatsanwälte, vermittelt werden.

Wie bereits erwähnt, war eine der Forderungen des V. Parteitages, daß in der Produktion erfahrene Menschen in die Arbeit des leitenden Staatsfunktionärs hineinwachsen sollen. Dieser Forderung nach dem Arbeiter als Staatsfunktionär, nach dem „Arbeiterjuristen“ wird allein dadurch, daß in den nächsten Jahren alle Absolventen der Oberschule die polytechnische Ausbildung durchlaufen und vielleicht schon größtenteils während der Schulzeit einen praktischen Beruf erlernt haben werden, noch nicht entsprochen. Ihr wird auch nicht eine Studienform gerecht, die den Lehrstoff zwar eng mit der Praxis verbindet, aber doch nur etwa in der Art, daß die Abschnitte gesellschaftlicher Praxis, wie sie die Praktikantenordnung vorsieht, in die Studienzeit verlegt werden. Es entspricht auch nicht dem vollen Gehalt der Forderung, produktionserfahrene Arbeiter an juristische Berufe heranzuführen, wenn man — wie das in den letzten zwei Jahren geschehen ist — in Kurzlehrgängen erfahrene Arbeiter zu Richtern und Staatsanwälten ausbildet und ihr Wissen dann durch ein nachträgliches Fernstudium vertieft. Zur Ausbildung des Arbeiterjuristen muß eine — gegebenenfalls zweite — Form des Studiums gefunden werden, bei der das prinzipielle und weitgehende Verbleiben des Studenten in der Produktion mit dem theoretischen Studium, d. h. mit guten Einführungsvorlesungen und der Hilfe durch Außenstellen im Fernstudium, zu einem echten „kombinierten“ Studium verbunden wird. Das Kollegium des Ministeriums der Justiz hat sich bereits am 22. Oktober 1959 mit dieser Frage beschäftigt und Vorschläge dazu ausgearbeitet. Wir können es verstehen, wenn zur Zeit die Kräfte der Lehrer der Akademie in Babelsberg und der juristischen Fakultäten nicht ausreichen, sofort auch die Durchführung eines solchen kombinierten Studiums vorzubereiten; es ist aber schon im Interesse der Möglichkeit, langfristig planend eine Kaderreserve aufzubauen, notwendig, prinzipiell zu einer solchen Form des Studiums und ihrer Vorbereitung Stellung zu nehmen, wobei die vorgesehene Verkürzung der Arbeitszeit im Laufe des Siebenjahrplans mit zu berücksichtigen ist. Die „Justizpraxis“ ist zu jeder Mitwirkung daran bereit.⁷

Auch die wissenschaftliche Arbeit hat noch keine voll befriedigende Einheit zwischen Praxis und Wissenschaft gefunden. Dabei handelt es sich bei der „Praxis“ des Staats- und Rechtswissenschaftlers im allgemeinen weniger um seine unmittelbare Beziehung zur Produktion als zur Staatspraxis. Die marxistische Erkenntnis, daß die Praxis die Grundlage der Wissenschaft ist, wurde nicht dadurch erfüllt, daß „Fälle gesammelt“ oder „geliefert“ wurden. Sie wird heute nicht dadurch erfüllt, daß — so nützlich es im Einzelfall ist — Wissenschaftler zeitweilig in Kommissionen oder Brigaden mitarbeiten, um sich gleichsam von außen her einen Einblick in die Praxis zu verschaffen, und darauf ihre wissenschaftliche Arbeit aufbauen. Es ist auch nur ein Notbehelf, wenn Wissenschaftler für ein oder zwei Jahre „in die Praxis gehen“ und dann wieder in ihre Institute zurückkehren. Auch diejenigen Praktiker, die jetzt als Hochschullehrer wirken, sollten ihre Beziehung zur unmittelbaren Praxis nicht abreißen lassen und nicht zu lange von ihrem Fonds an unmittelbarer Erfahrung der Praxis zehren — dazu ist das Tempo unserer sozialistischen Entwicklung zu stürmisch. Es geht darum, daß jeder Wissenschaftler in breitem Umfang unmittelbare Erfahrungen sammelt, und daß seine

⁷ vgl. hierzu Vorschläge zur Verbesserung der Juristischen Ausbildung, NJ 1959 S. 700.